



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
I 32 | 08.03.2023

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
14. März 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge, um am 25.04.2023, 17.09.2023 und 17.12.2023 eine Ladenöffnung in Wipperfürth zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 08.03.2023 wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir jedoch, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) einzeln in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. In der Verordnung wird dargelegt, dass die Veranstaltungen in ihren öffentlichen Wirkungen eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anziehen und damit im Vordergrund stehen. Die jeweilige Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Belege zu Leerständen, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes tragen auch dazu bei, eine Ladenöffnung zuzulassen.

Allerdings möchten wir mit Blick auf die Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der Novellierung anregen, die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung sowie der an der Ladenöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen in einem engen räumlichen Bezug zu setzen. Die Gerichte haben hierzu einen sehr eng gefassten Rahmen vorgegeben (vgl. OVG NRW vom 25.05.2018 (4 B 707/18), VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18) oder VG Düsseldorf vom 28.06.2018 (3 L 1924/18)). In den uns vorliegenden Karten sind lediglich die Veranstaltungsflächen gekennzeichnet. Wir regen an, auch die Verkaufsfläche zu markieren.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist. Der Verordnung stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.
Katarina Matesic
Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg